

Beilage I zum Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1878.*

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 7. Februar 1878 in Sachen des Dekonomen Andreas Geyer von Schottenstein gegen die Gemeinde Schottenstein wegen Fahrrechts, nun den vermeintenden Kompetenzconflict zwischen dem kgl. Appellationsgerichte in Bamberg und dem kgl. Bezirksamte Staffelfein betr.

In Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Dekonomen Andreas Geyer von Schottenstein gegen die Gemeinde Schottenstein wegen Fahrrechts, nun den vermeintenden Kompetenzconflict zwischen dem königl. Appellationsgerichte in Bamberg und dem königl. Bezirksamte Staffelfein betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

Gründe:

Am 13. Mai 1876 erhob der Dekonom Andreas Geyer von Schottenstein zum königl. Bezirksamte Kronach gegen die Gemeinde Schottenstein Klage wegen Fahrrechtsstörung, indem er behauptete:

Er und seine Besitzvorfahren hätten seit unvordenklichen Zeiten, jedenfalls rechtserwerbende Zeit von 10, 20, 30 und 40 Jahren hindurch, um auf das ihm mit seiner Ehefrau gemeinschaftlich gehörige Grundstück Pl.-Num. 1081 und von demselben zu gelangen, die Fahrt über eine der Gemeinde Schottenstein gehörige, bisher zum Fahrwege benützte Fläche Landes Pl.-Num. 865 mit Fuhrwerken jeder Art frei ausgeübt; gegen Ende März 1876 aber habe die genannte Gemeinde auf dieser Fläche einen 0,40 M. breiten und 0,35 M. tiefen Graben errichtet und ihn dadurch am Fahren über dieselbe in sein Grundstück gehindert. Er bitte daher zu erkennen, daß ihm als Besitzer der Plan-Num. 1081 das Recht zusteh, über die Plan-Num. 865 der Beklagten zu fahren, und daß diese schuldig sei, die Hindernisse der Fahrt zu entfernen und bei Verweigerung einer Geldstrafe sich jeder weiteren Störung des Fahrrechtes zu enthalten.

Die beklagte Gemeinde erhob, nachdem sie durch Versäumungsurtheil nach den Klagebitten verurtheilt worden war, gegen dasselbe Einspruch, indem sie zur Begründung desselben

* Beilage I—IV ausgegeben zu München den 30. März 1878.

vorbrachte: Es sei richtig, daß dem Andreas Gezer das Recht zustiehe, auf dem ihr eigenthümlich gehörigen Wege Plan-Num. 865 zu seinem Grundstücke Plan-Num. 1081 zu fahren, und dieses Recht sei dem Gezer von der Gemeinde auch gar nie bestritten worden. Der Graben, dessen Beseitigung Kläger verlange, bestehe schon seit 20 bis 30 Jahren und habe den Zweck, das durch den Fahrweg Plan-Num. 865 hereinströmende Wasser durch ein anderes gleichfalls der Gemeinde gehöriges Grundstück (einen Steinbruch) hindurch in einen unterhalb desselben gelegenen Hauptgraben abzuleiten, weil außerdem der neu angelegte Gemeinbeverbindingsweg von jenem Wasser zusammengerissen und unfahrbar gemacht werden würde. Diesen Graben habe die Gemeinde im Frühjahr 1876, in Anwendung der bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften, ausgebeßert beziehgsw. tiefer ausgehoben, somit nur ihre Pflicht erfüllt. Ob die Existenz desselben zur Beseitigung von Beschädigungen des Gemeinbeverbindingsweges überhaupt, und im vorhandenen Umfange insbesondere nöthig sei, seien die Gerichte zu entscheiden nicht competent. Kläger habe sohin kein Recht, die Beseitigung des Grabens zu verlangen. Dagegen steht es demselben frei, den Graben durch Steine zu überbrücken, obgleich auch ohne Brücke das Fahren nicht gehindert sei.

Der klägerische Anwalt bestritt in seiner Gegenerklärung lediglih die von der Beklagten neu aufgestellten Behauptungen als unwafr.

Mit Urtheil des Bezirksgerichts Kronach vom 25. October 1876 wurde nun die Klage „von hier“ abgewiesen und zur Begründung dieser Entscheidung bemerkt:

Nachdem beklagterseits anerkannt worden, daß Kläger berechtigt sei, zu und von seinem Acker Plan-Num. 1081 über den Gemeinbeweg Plan-Num. 865 zu fahren, habe es bei diesem Zugeständnisse sein Bewenden. Die Frage dagegen, ob die beklagte Gemeinde berechtigt oder auch verpflichtet gewesen, an Seiten dieses Gemeinbeweges, dessen Eigenschaft als öffentlichen Weg Kläger im Hinblick auf den Klageinhalt und den damit vorgelegten Plan nicht zu bestreiten vermocht habe, zur Verhütung von Beschädigungen und zur Unterhaltung desselben Gräben zu ziehen, sei von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

Kläger erhob hiegegen Berufung, zu deren Begründung mittelst motivirten Antrages seines Anwalts vom 7. Januar 1877 ausgeführt ist:

Durch die Klage und deren Beantwortung sei die Existenz eines dinglichen Rechtes des Klägers zu einer auf dem Grundeigenthume Plan-Num. 865 ruhenden Servitutlast festgestellt, und es sei daher gleichgiltig, ob jene Plan-Nummer als Gemeinbeweg benutzt werde oder nicht. Daburh, daß man den Weg, der übrigens nur ein sog. Güterweg für

diejenigen Gemeindeglieder sei, welche in jener Gegend Grundstücke besitzen, zu einem Gemeinbewege gestempelt habe, habe das Servitutzrecht des Klägers nicht alterirt oder beschränkt werden können. Die Gemeinde habe als Eigentümerin des fraglichen Weges allerdings, gleich jedem Privatbesitzer eines belasteten Grundstücks, das Recht, denselben zu unterhalten und Maßregeln zu treffen, wodurch der Ruinirung des Weges Einhalt gethan werde. Diese Maßregeln dürften aber nicht darin bestehen, daß man dem Servitutzberechtigten die Ausübung seines Fahrrechtes unmöglich mache oder erschwere, wie dieß im vorliegenden Falle durch die Ziehung des Grabens ohne gleichzeitige Ueberbrückung desselben geschehen sei. Ein solches Verfahren stehe der Bestimmung des Weges als solchen an und für sich entgegen und könne nur als Chikane gegenüber dem fahrberechtigten Kläger erachtet werden.

Durch Urtheil des k. Appellationsgerichts in Bamberg vom 25. Mai 1877 wurde diese Berufung als unbegründet verworfen, indem in den Gründen angeführt wurde:

Mit Recht habe Erstrichter vor Allem constatirt, daß nach der Klage und dem mit derselben übergebenen Situationsplane die Plan-Num. 865 ein öffentlicher Weg sei, wie denn auch in diesem Plane die fragliche Fläche als Gemeinde-Fahrweg bezeichnet, und in der Klageschrift deren Benützung als Fahrweg behauptet sei. Richtig sei ferner die Aufstellung des Erstrichters, daß die Klage auf Beseitigung des von der Gemeinde Schottenstein längs des Weges gezogenen Grabens gerichtet sei, weil nach der Klage durch diesen Graben das Fahren des Klägers auf diesem Wege zu seinem Grundstücke gehindert worden sein solle und nach der Klagebitte die Entfernung der Hindernisse der Fahrt angestrebt werde.

Nach diesen Constatirungen handle es sich um eine Differenz über die Benützung eines öffentlichen Weges, worüber nach § 65 der Formationsverordnung vom 27. December 1825 die Verwaltungsbehörden zu entscheiden haben, wie vom obersten Gerichtshofe bereits in verschiedenen Erkenntnissen anerkannt worden sei.

Die Annahme des Klägers, daß die Gemeinde Schottenstein die Existenz eines dinglichen Rechtes des Klägers und einer auf dem Gemeindecigenthume ruhenden Servitutzlast zugestanden habe, sei unrichtig; nach dem Sachverhalte zum erstrichterlichen Urtheile habe die Gemeinde als richtig nur zugegeben, daß dem Kläger das Recht, auf dem Wege Plan-Num. 865 zu seinem Grundstücke zu fahren, zusteh, ein solches Recht habe aber jeder Ortseinwohner von Schottenstein; auch sei von dem Kläger selbst eingeräumt, daß der fragliche Weg zur Benützung für die Gemeindeglieder, welche in jener Gegend Grundstücke besitzen, bestimmt sei, damit also zugestanden, daß der Weg allgemein, und nicht auf Grund

eines Privatrechtsverhältnisses benützt werde. Ebeneshalb könne auch von dem Erwerbe einer Wegservitut an der fraglichen Fläche durch Verjährung von Seite des Klägers keine Rede sein.

Mit Vorstellung vom 15. pr. 16. Juli v. Js wandte sich nun Andreas Geyer an das k. Bezirksamt Staffelfeld, indem er bat, an Ort und Stelle Einsicht von dem Streit-Gegenstande zu nehmen und je nach dem Befunde eine die fahrbare Herstellung des fraglichen Weges bezweckende Anordnung zu treffen.

Das genannte Bezirksamt lehnte jedoch, nachdem es unter Zuziehung des Andreas Geyer und der Gemeindeverwaltung Schottenstein Augenschein eingenommen hatte, mit Beschluß vom 3. August 1877 seine Zuständigkeit in dieser Sache gleichfalls ab, weil nach dem Ergebnisse des Augenscheins der Landstreifen, über welchen Geyer das Fahrrecht von und zu seinem Grundstücke Plan-Num. 1081 in Anspruch nehme, zwar Eigenthum der Gemeinde Schottenstein sei, und an einen öffentlichen mit ihm gemeinschaftlich die Plan-Num. 865 bildenden, jedoch in anderer Richtung sich hinziehenden Weg grenze, selbst aber seiner Beschaffenheit, Benützung und Bestimmung nach unzweifelhaft die Eigenschaft eines öffentlichen Weges nicht habe, diese Eigenschaft auch von keinem der Beteiligten behauptet werde, und nach der Sachlage, sowie nach dem ausdrücklichen Vorbringen der Partelen, nicht der Zustand des erwähnten Verbindungsweges, noch der Graben, so weit er an diesem Verbindungsweg sich hinziehe, sondern einzig die Abschneidung der unmittelbaren Einfuhr von dem bezeichneten Gemeinde-Landstreifen zu dem Grundstücke Plan-Num. 1081 des Beklagten, d. i. die Störung des Fahrrechtes des Letzteren über jenen Landstreifen, den Gegenstand der vorliegenden Differenz bilde.

Mittels Eingabe vom 3. pr. 15. September v. J. bat nun Andreas Geyer um Entscheidung des vorliegenden verneinenden Competenz=Conflictes auf Grund der Art. 10, 11 und 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1850.

Nach erfolgter Instruction dieses Gesuches reichte der k. Advocat Duell in Bamberg als Anwalt des Andreas Geyer eine Denkschrift vom 27. pr. 29. September v. J. ein, worin beantragt wird, auszusprechen, daß die Gerichte in vorwürfiger Sache zuständig seien.

Ebenso reichte der k. Advocat Kahr in Kronach Namens der Gemeinde Schottenstein unter dem 13. pr. 14. October v. J. eine Denkschrift ein, worin bestritten ist, daß zur Zeit ein verneinender Competenz=Conflict vorlege und um Abweisung des Gesuches des Andreas Geyer gebeten wird.

Nach erfolgtem Aufrufe der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung, in welcher für keine der richtig geladenen Parteien ein Vertreter erschien, erstattete der ernannte Referent Vortrag, worauf der k. Oberstaatsanwalt den Antrag stellte und begründete, —

die Gerichte in dieser Sache für zuständig zu erklären.

Diesem Antrage war auch stattzugeben aus folgenden Erwägungen:

Mit Unrecht behauptet die beklagte Gemeinde in ihrer Denkschrift, daß hier zur Zeit ein negativer Kompetenz-Conflict noch gar nicht vorliege. Der Gegenstand, zu dessen Entscheidung Andreas Geyer sowohl die Gerichts- als auch die Verwaltungs-Behörde angerufen hat, ist der Anspruch des Genannten auf Anerkennung eines ihm angeblich zustehenden Rechtes, über eine der beklagten Gemeinde eigenthümlich gehörige Grundfläche Plan-Num. 865 ungehindert von und zu seinem Grundstücke Plan-Num. 1081 zu fahren, und auf Schutz gegen die durch Ziehung eines Grabens auf jener Fläche stattgefundene Störung in der Ausübung jenes Rechtes. Beide Behörden haben ihre Zuständigkeit zur Entscheidung dieses Anspruches, also in Ansehung des nämlichen Gegenstandes abgelehnt; es ist somit die Voraussetzung des Art. 10 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Kompetenz-Conflicte betreffend, gegeben.

Zu der Sache selbst ist zu bemerken:

Andreas Geyer bezieht, wie aus dem Inhalte seiner Klagschrift im Zusatzen enthalte mit dem Inhalte des motivirten Antrags seines Anwalts vom 7. Juni 1877 sich ergibt, Anerkennung und Schutz des vorbezeichneten Fahrrechtes als einer seinem Grundstücke Plan-Num. 1081 zustehenden Grunddienbarkeit an der im Eigenthume der beklagten Gemeinde befindlichen Hobenfläche Plan-Num. 865.

Den Gegenstand des vorliegenden Streites bildet somit ein privatrechtlicher Anspruch, dessen Entscheidung nach Art. 1 der Proz.-Ord. den Gerichten zukommt.

Der Umstand, daß die beklagte Gemeinde gegen die Klage — unter Einräumung des Rechtes des Klägers, über ihre Grundfläche Plan-Num. 865 zu fahren — eingewendet hat, diese Fläche sei ein Bestandteil eines öffentlichen Weges und durch Ziehung eines Grabens habe die Gemeindebehörde lediglich nach ortspolizeilichen Vorschriften gehandelt, steht der Zuständigkeit der Gerichte nicht entgegen.

Denn für die Frage, ob das Gericht oder die Verwaltungsbehörde zuständig sei, ist nicht das Vorbringen der beklagten Partei, sondern die Natur des den Streitgegenstand bildenden Klagenspruches, wie solche nach dem thatsächlichen Vorbringen der Klagepartei sich darstellt, zunächst maßgebend. Daß Andreas Geyer selbst behauptet oder anerkennt

habe, die Grundfläche Plan Num. 865 habe auf derjenigen Strecke, auf welcher er in der Ausübung seines Fahrrechtes gestört worden zu sein behauptet, die Eigenschaft eines öffentlichen Weges, ist aus den Acten nicht zu entnehmen. In der Klagschrift wird der fragliche Weg wohl als ein Fahrweg bezeichnet, damit ist aber noch nicht gesagt, daß der Weg ein öffentlicher, dem allgemeinen Gebrauche dienender sei. Auch in der im motivirten Antrage des klägerischen Anwalts vom 7. Januar 1877 enthaltenen Bemerkung: „Dadurch, daß man den Weg, der übrigens nur ein sog. Güterweg für diejenigen Gemeindeglieder ist, welche in jener Gegend Grundstücke besitzen, zu einem Gemeinbewege gestempelt hat, konnte das Servitutreht des Klägers nicht alterirt oder beschränkt werden“, ist nicht ein Zugeständniß der Oeffentlichkeit des Weges zu finden, sondern es erscheint damit im Gegentheil diese Eigenschaft des Weges wenigstens indirect widersprochen.

Nach dem für die Competenzfrage Ausschlag gebenden Vorbringen des Klägers stellt sich somit die Zuständigkeit der Gerichte für die erhobene Klage als begründet dar, und die von der beklagten Partei der Klage entgegengesetzte Einwendung der Oeffentlichkeit des Weges konnte hiernach, wenn sie als rechtlich und als thatsächlich begründet befunden wurde, wohl zur Abweisung der Klage wegen Ungrundes führen, nicht aber die sofortige Zurückweisung derselben wegen Unzuständigkeit der Gerichte zur Folge haben.

Die Ablehnung der Zuständigkeit zur Entscheidung der von Andreas Geyer erhobenen Klage Seitens der Gerichte erscheint sohin schon nach demjenigen factischen Materiale, welches diesen zur Zeit der Aburtheilung vorlag, ungerechtfertigt.

Es war deshalb, wie gesehen, um so mehr zu erkennen, als für diejenige Strecke der Grundfläche Plan-Num. 865, auf welcher Kläger durch Ziehung des Grabens in der Ausübung seines Fahrrechtes widerrechtlich gestört zu sein behauptet, die Eigenschaft eines öffentlichen Weges von Seite der Verwaltungsbehörde selbst gar nicht beansprucht wird, daß l. Bezirksamt Staffeln ein vielmehr auf Grund des Ergebnisses des von ihm unter Zuziehung der Betheiligten vorgenommenen Lokalaugenscheins in Uebereinstimmung mit der Gemeinbeverwaltung jene Eigenschaft der fraglichen Wegstrecke verneint und eben deshalb seine Zuständigkeit zur Entscheidung der vorwürfigen Streitigkeit abgelehnt hat.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am siebenten Februar achtzehnhundert acht und siebenzig, wobei zugegen waren: Der l. Präsident Dr. von Neumayr, Vorsitzender; Ministerialrath von Rich-

berger; Rath am obersten Gerichtshofe Dr. Anton von Langlois; Ministerialrath von Leinfelder; Rath am obersten Gerichtshofe von Besselmiller; Ministerialrath von Heckenlauer; Rath am obersten Gerichtshofe von Dirrigl; Oberstaatsanwalt von Ruffner und Untergerichtschreiber Mayrhofer.

(Unterschieden sind)

Dr. von Neumahr.

Mayrhofer.

Beilage II zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1878.

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 7. Februar 1878 in Sachen des Conrad und der Margaretha Schweiger, Dekonomens-Eheleute in St. Jobst, gegen den k. Fiskus wegen Rückerstattung von Grundsteuern und Urkunden-Herausgabe, hier den bejahenden Kompetenz-Conflict zwischen der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, und dem k. Bezirksgerichte Nürnberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Conrad und der Margaretha Schweiger, Dekonomens-Eheleute in St. Jobst, gegen den k. Fiskus, wegen Rückerstattung von Grundsteuern und Urkunden-Herausgabe, hier den bejahenden Kompetenz-Conflict zwischen der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. F., und dem k. Bezirksgerichte Nürnberg betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache, soweit die Klage auf Rückerstattung der gezahlten Steuern gerichtet ist, die Gerichte zur Zeit nicht, im Uebrigen aber die Verwaltungs-Behörden zuständig seien.

Gründe:

Die Dekonomens-Eheleute Conrad und Margaretha Schweiger in St. Jobst erwarben durch Kaufvertrag vom 11. Juni 1857 das Anwesen Haus-No. 2 in St. Jobst mit einer